

# Satzung des Vereins „BDS-Centro Schorndorf e.V.“

## **Vorbemerkung:**

Zur besseren Lesbarkeit ist im Folgenden zumeist nur die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt künftig den Namen „BDS-Centro Schorndorf“. Der Name wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf, Rems-Murr-Kreis.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es im partnerschaftlichen Miteinander die Mitglieder, bestehend aus Einzelhändlern, Gastronomen, Dienstleistern, Angehörigen Freier Berufe, Handwerkern, Kulturinitiativen, Marktbeschickern, Hauseigentümer, Industrieunternehmen, Großhandelsunternehmen, Bewohnern und allen Interessierten,
  - die Interessen der Mitglieder gegenüber Stadtverwaltung, Gemeinderat, Behörden usw. zu vertreten,
  - die Attraktivität und Anziehungskraft sowie die Lebensqualität der Innenstadt als Geschäfts-, Einkaufs- und Erlebniszentrum von Schorndorf und seinem nachbarschaftlichen Einzugsbereich durch Veranstaltungen, Aktionen, kulturelle Angebote, etc. zu stärken und zu erhöhen,
  - die Stadt nach außen und innen zu profilieren,
  - das Angebot zu verbessern, z.B. durch Branchenmix, Funktionsvielfalt, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten,
  - die Gestaltung der Gesamtstadt zu verbessern (z.B. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster)
  - die Erreichbarkeit der Innenstadt (z.B. Parkplätze, ÖPNV) zu verbessern,
  - die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt, ( z.B. Sauberkeit und Sicherheit) zu verbessern.
2. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere
  - Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Gewerbeförderung, City-Marketing in Zusammenarbeit mit der Stadt Schorndorf oder/und einem städtischen Eigenbetrieb, einschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte,
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraftbindung.
3. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Alle Mittel des Vereins kommen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks zugute. Es darf niemand durch Ausga-

ben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks Interessierten offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 Ziff. 1 beschriebenen Zweck des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmeantrag muss der Antragende sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beträge gemäß Beitragsordnung und gegebenenfalls beschlossene Sonderumlagen zu zahlen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
  - durch freiwilligen Austritt oder
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z. B. Nichtleistung von Beiträgen oder beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses). Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu

dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zusätzlich können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Sonderumlagen beschlossen werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen dem Verein zustehende Beiträge und Umlagen sowie sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn das Mitglied eine unzumutbare Belastung durch die Zahlungspflicht glaubhaft gemacht hat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand - bestehend aus mindestens zwei, maximal drei gleichberechtigten Personen
- der Beirat - bestehend aus mindestens drei, maximal 6 Personen, gewählt auf zwei Jahre.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Wahl und Abwahl des Beirats
  - Wahl und Abwahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - **Beschlussfassung über den Jahresabschluss.**
  - Entlastung des Vorstands
  - Verabschiedung des jährlich vom Vorstand aufzustellenden Wirtschafts- und Investitionsplans
  - Erlass der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
  - Änderung und Aufhebung der Vereinssatzung
  - Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Die Einladung wird zusätzlich in Schorndorf Aktuell und in den Schorndorfer Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt als Einladung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung, bzw. die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse

des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Anträge zur Änderung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung, soweit sie nicht unter § 13 fallen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand oder von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet (Versammlungsleiter). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Beratung einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter übertragen werden.
7. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst (abgesehen von Fällen des § 13) Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter beauftragter Schriftführer, eine Niederschrift (Verlaufsprotokoll) angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht allen Mitgliedern zu.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichberechtigten Personen. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle drei Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstands sind alle einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstand aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden ist ausdrücklich möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
4. Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen, im Übrigen erfolgt die Einberufung durch ein Mitglied des Vorstands nach Geschäftslage. Die Beschlussfähigkeit des Vor-

stands liegt vor, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern sich der Vorstand nicht einigt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens zwei Vorständen zu unterzeichnen.

### **§ 10 Sachkundige Beratung**

Zur Beratung von Vorstand und Geschäftsführung sowie zur Durchführung von Aktionen können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet oder einzelne Personen hinzugezogen oder für befristete Sonderaufgaben eingesetzt werden.

### **§ 11 Geschäftsführer**

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Ihm obliegt vor allem die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung fest.

### **§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, durchgeführt.

### **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung mit Ausnahme des Handelsschiffs (derzeit Leihgabe an das Stadtmuseum) und die Skulptur Schaffer-Preis. Diese

werden treuhänderisch an die Stadt Schorndorf übergeben und können bei Neugründung eines Vereins mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein wieder zurückgefordert werden.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 25. Januar 2023 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

---

Ort, Datum, Unterschrift (Vorstand)